

Kompromittierende Umstände

Kompromittierende Umstände sind Tatsachen, deren Bekanntwerden die gesellschaftliche Stellung, das Ansehen, die berufliche oder materielle Existenz einer Person gefährden oder zumindest schwer schädigen würden. Sie können bereits vorhanden sein oder gezielt geschaffen werden. Die Gefahr der Bekanntgabe der kompromittierenden Umstände muß die Person zwingen, zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen operative Aufgaben zu lösen. Es darf keine Möglichkeit des Ausweichens gegeben sein. Bei der Einschätzung der Wirksamkeit von Kompromaten ist von einer gründlichen Analyse vor allem der Persönlichkeit, ihrer Einstellungen, Interessen und Bedürfnisse, ihrer Existenzbedingungen einschließlich der Familienverhältnisse, der möglichen Gefährdung oder Schädigung der gesellschaftlichen Stellung bzw. des Ansehens sowie den bürgerlichen Moral- und Rechtsauffassungen auszugehen.

Beziehungspartner

Als Beziehungspartner wird jene Institution bezeichnet, für die die IM durch das MfS zur operativen Zusammenarbeit geworben werden.

Bei den meisten IM ist die Bereitschaft zur bewußten operativen Arbeit an bestimmte Beziehungspartner gebunden. Die Anwendung verschiedenartiger Beziehungspartner ist deshalb eine wesentliche Methode zur Herbeiführung und Stabilisierung der Bereitschaft von IM zur bewußten operativen Arbeit.

Es ist zwischen dem tatsächlichen, dem legendierten und dem fremden Beziehungspartner zu unterscheiden.

Tatsächlicher Beziehungspartner

Als tatsächlicher Beziehungspartner tritt das MfS mit seiner wirklichen Identität auf.

Die Anwendung des tatsächlichen Beziehungspartners gibt dem MfS die Möglichkeit, in Abhängigkeit von der Persönlichkeit der IM und unter Wahrung der